

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 01.10.2013 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzungsänderung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen für obdachlose Personen und Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Köln (ABl. Stadt Köln 2005, Nr. 16, S. 171) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14. Mai 2006 (ABl. Stadt Köln 2006, Nr. 23, S. 347) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In Fällen vorübergehender Unterbringung von unerlaubt eingereisten Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen kann bei Vorliegen sachlicher oder persönlicher Unbilligkeit von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.“

§ 2

In § 2 Absatz 1 werden die Worte „sowie für Abfallentsorgung“ gestrichen.

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührenhöhe

(1) Die von den Bewohnern in der jeweiligen Einrichtung je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Benutzungsgebühr beträgt für:

Kategorie A „Einrichtungen ohne Heizung“

9,28 € Grundgebühr und

1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

Kategorie B „Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Heizung (Standard umgebaute Sozialhäuser)“

11,16 € Grundgebühr und

1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten.

Kategorie C „Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten (Standard öffentlich geförderter Wohnungsbau)“

12,78 € Grundgebühr und
1,35 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten .

Kategorie D „Übergangswohnheimen mit nicht abgeschlossenen Wohneinheiten, Gemeinschaftssanitäranlagen und/oder Gemeinschaftsküchen“

17,39 € Grundgebühr und
4,07 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

Kategorie E „Übergangswohnheimen mit abgeschlossenen Wohneinheiten und Heizung „

17,55 € Grundgebühr und
4,07 € Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten

- (2) Ist eine Wohnfläche nicht zu bestimmen, beträgt die Benutzungsgebühr 50,00 € pro Person monatlich.
- (3) Führen Veränderungen der Ausstattungen in den Einrichtungen und Übergangswohnheimen zu einer anderen Kategorisierung gem. § 3 Abs. 1 so gilt die andere Gebühr mit Beginn des auf die Benachrichtigung der Bewohner folgenden Monats.
- (4) Soweit in den Einrichtungen einzelne Unterkünfte oder Wohnungen über Ausstattungsmerkmale verfügen, die bei der Gebührenfestlegung gem. Abs. 1 nicht berücksichtigt wurden, werden für die Unterkünfte oder Wohnungen die folgenden Zuschläge auf die Gebühr der Einrichtung erhoben.

a) in Einrichtungen ohne Heizung	10% Zuschlag für Heizung
b) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-WC	10 % Zuschlag für eigenes WC
c) in Einrichtungen mit Gemeinschafts-Duschen	5 % Zuschlag für eigene Dusche
d) in Einrichtungen mit Einfachverglasung	5 % Zuschlag für Doppelverglasung.
- (5) Die Benutzungsgebühr in der Brand- und Katastrophenschutzeinrichtung Boltensternstr. 2 - 4, 50735 Köln beträgt abweichend 3,36 € je Monat und je Quadratmeter zuzüglich einer Verbrauchskostenpauschale in Höhe von 1,35 € pro Quadratmeter Wohnfläche.
- (6) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird die anteilige Gebühr für jeden Kalendertag der Benutzung berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.